

## An die Redaktionen der lokalen Medien

### Medienmitteilung

## **Vernehmlassung zum Einführungsgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) per 1.1.2012**

*Arlesheim, 23. März, 2011---* Die Bundesparlamentarier haben die Kantone verpflichtet, künftig pauschal 85% aller ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen in der obligatorischen Versicherung, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde, zu übernehmen. Für den Kanton Basellandschaft bedeutet dies wiederkehrende Kosten von jährlich ca. 16. Mio. Franken. Die zweite wichtige Änderung besteht in der Auszahlung der Prämienverbilligung direkt an die Versicherten. Bis anhin wurden diese in der Regel an die Versicherten ausbezahlt und die kantonale Regelung sah seit 2006 nur den Wegkauf der Leitungsaufschübe für diejenigen Personen vor, welche von der Sozialhilfe im Kanton Baselland unterstützt werden müssen.

Obwohl sich die Vernehmlassung nur auf das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz bezieht, äussert sich der Verband für Sozialhilfe, VSO BL, kritisch zu den Änderungen des Bundesgesetzes. Nach Meinung des VSO, sollten Zahlungsunfähige und Zahlungsunwillige nicht gleich gestellt werden. Ein Grundsatz in der Sozialhilfe sei, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbstständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern. Der Verband für Sozialhilfe ist der Meinung, dass der hohe Betrag an Steuergelder gezielter für die Verbilligung von Krankenkassenprämien eingesetzt werden könnten. Positiv wertet der Verband in der Vorlage, dass für die Auszahlung der Prämienverbilligung das jetzige kantonale Antragsmodell (Steuereinschätzung) beibehalten wird. Weiter soll sich der Kanton die Verlustscheine von den Versicherten, zwecks eigener Bewirtschaftung, nicht nur abtreten lassen *können*, sondern *müssen*.

### **Kontakt:**

Verband für Sozialhilfe des Kantons Baselland, VSO BL  
Werner Spinnler, Präsident  
079 334 80 44